



**Ortsgemeinde  
Kirrweiler**  
im Kreis Südliche Weinstraße

**Bebauungsplan  
"Bordmühlweg"**

**Umweltbericht**  
Zur Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stand 05.07.2021

Kommune:

**Ortsgemeinde Kirrweiler**  
vertreten durch Rolf Metzger  
Gartenstraße 10  
67489 Kirrweiler

Verfahrensführende Verwaltung:

**Verbandsgemeinde Maikammer**  
Fachbereich Bauen  
Immengartenstraße 21  
67487 Maikammer

Bebauungsplanung:

**MECKLER + PARTNER**  
vertreten durch Silke Neu  
Ulmenstraße 11  
67661 Kaiserslautern

Fachbeitrag Artenschutz:

**Kurt Garrecht**  
Robert-Schuman-Straße 32  
76863 Herxheim

Umweltprüfung:

**Bettina Krell GmbH**  
vertreten durch Bettina Krell  
Unterdorfstr. 37  
76889 Oberotterbach

## INHALTSVERZEICHNIS:

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
1.1	Allgemeine Vorbemerkungen - Rechtliche Grundlagen	5
1.2	Anlass, Kurzdarstellung und wichtigste Ziele	6
1.3	Bedarf an Grund und Boden	7
1.4	Darstellung der Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen	7
1.4.1	Fachgesetze	8
1.4.2	Fachpläne	10
<b>2</b>	<b>BASISSZENARIO - BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG</b>	<b>12</b>
2.1	Schutzgut Boden / Geologie / Fläche	12
2.2	Schutzgut Wasser / Oberflächengewässer / Grundwasser	12
2.3	Schutzgut Pflanzen	13
2.4	Schutzgut Tiere	13
2.5	Schutzgut Klima / Luft	13
2.6	Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild	14
2.7	Schutzgut Mensch/ Gesundheit	14
2.8	Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter	15
<b>3</b>	<b>WIRKUNGSPROGNOSE</b>	<b>15</b>
3.1	Wirkfaktoren / Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	15
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
3.3	Prognose der Auswirkungen und Kompensationsmaßnahmen	16
3.3.1	Schutzgut Boden / Fläche	16
3.3.2	Schutzgut Wasser	17
3.3.3	Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt	17
3.3.4	Schutzgut Klima / Luft	17
3.3.5	Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung	17
3.3.6	Mensch / Gesundheit	17
3.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
<b>4</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR TEXTLICHEN FESTSETZUNG</b>	<b>18</b>
4.1	Maßnahmen allgemein	18
4.2	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	18
4.3	Pflanzliste, Pflanzqualität, Ausführung	18
<b>5</b>	<b>BILANZIERUNG</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>19</b>
6.1	Alternativenprüfung	19
6.2	Krisenfälle	19
6.3	Methodik, Schwierigkeiten und Kenntnislücken	19
6.4	Monitoring	19
6.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung zum Umweltbericht	19
<b>7</b>	<b>LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>19</b>
<b>8.</b>	<b>PLANUNTERLAGEN</b>	
	Werden im Laufe des Verfahrens erstellt	

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Bild 1 Geltungsbereich auf Luftbild	7
Bild 2 Wasserschutzgebiet südlich des Geltungsbereichs	8
Bild 3 Wasserrechte (Geoportal)	9
Bild 4 Radonkarte	9
Bild 5 Erläuterungskarte ROP – Natur , Landschaft und Umwelt	10
Bild 6 Landschaftsplan – Detailkarte Landschaftsbild	11
Bild 7 Landschaftsplan - Bestand	11

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Allgemeine Vorbemerkungen - Rechtliche Grundlagen

Grundlage für den Umweltbericht ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Die Bearbeitung erfolgt in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Dies gilt entsprechend für die **Änderung, Ergänzung** und Aufhebung von Bebauungsplänen.

„Sie (Anmerkung: die Umweltprüfung) ist als Regelverfahren ... für die Bauleitplanung ausgestaltet. Sie ist zugleich das Trägerverfahren für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die FFH-Prüfung und die Prüfung aller sonstigen Umweltbelange nach §1(6) Nr.7 und §1a“ (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger; BauGB -Kommentar (2017) S.15 Rdn 38)

Der Inhalt des Umweltbericht orientiert sich an der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Für die Prüfung und Bewertung werden üblicherweise die Ergebnisse verschiedener Gutachten herangezogen; es handelt sich i.d.R. um den Fachbeitrag Naturschutz (Grünordnungsplan), den Fachbeitrag Artenschutz, der auch die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§44ff. BNatSchG berücksichtigt. Herangezogen werden auch Bodengutachten, Schallgutachten, Radongutachten oder sonstige vorliegende Untersuchungen.

Für diesen Bebauungsplan wurde auf eine gesonderte Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz verzichtet und eine integrierte Bearbeitungsweise mit dem Umweltbericht gewählt. Die Überschneidungen sind sehr groß und Wiederholungen sollen vermeiden werden.

Gemäß §18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 gilt, dass wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.

Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelmäßig in Text und Karte darzustellen.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft ermittelt, beschrieben und bewertet. Auf dieser Grundlage werden die Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant. Die Berechnung eines eventuell erforderlichen Ausgleichsbedarfs (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) erfolgt nach heutigen Maßstäben und Erfordernissen sowie in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

In der Umweltprüfung sind auch die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44ff. BNatSchG zu berücksichtigen. Es wurde eine Artenschutzrechtliche Voruntersuchung beauftragt.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

Der Umweltbericht ist auch Grundlage für die zusammenfassende Erklärung der Kommune, die dem Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 4 BauGB nach dessen Bekanntmachung beizufügen ist.

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung und wird im Laufe des Verfahrens jeweils nach Kenntnisstand ergänzt und fortgeschrieben.

## **1.2 Anlass, Kurzdarstellung und wichtigste Ziele**

Die Ortsgemeinde Kirrweiler hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bordmühlweg“ am 22.11.2017 beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan möchte die Ortsgemeinde Kirrweiler eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sicherstellen. Das Gebiet ist geprägt durch unterschiedliche Nutzungen: Wohnbauten, gewerblichen Bauten; weinbaulich genutzten Flächen, die sich im Laufe von Jahrzehnten ungeordnet um den Bahnhof Kirrweiler–Maikammer entwickelt haben. Es bestehen Nutzungs- und Immissionskonflikte und eine ungeordnete verkehrliche Erschließung.

Sichere Rad- und Fußwegverbindungen zum Bahnhofpunkt sowie zwischen den Gemeinden Kirrweiler und Maikammer sind nicht vorhanden. Es ist geplant eine Fuß- und Radweegeanbindung entlang der L 515 vom Bahnhof nach Maikammer bis zum Kreisel und nach Osten Richtung Kirrweiler zu schaffen. Der Bahnhofpunkt soll als Verkehrsschnittstelle Bus / Bahn / Individualverkehr / E-Mobilität / Radverkehr und P&R gesichert werden.

Es zeichnen sich Veränderungen in den gewerblichen Nutzungen ab, die einen Ordnungsbedarf begründen. Dabei ist es notwendig die Anbindung des Bordmühlweges an die L515 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu überplanen. Dazu soll die Einfahrt nach Osten verlegt werden.

Die Fläche gliedert sich in 4 Teilbereiche:

Teilbereich A, B und C werden als Mischgebiet festgesetzt.

Für die Teilbereiche A und B wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Für B eine von 0,7. (Bestand?!)

Die Zulässigkeit einer Überschreitung ist bisher noch nicht geregelt. Wird im Laufe des Verfahrens noch diskutiert.

Teilbereich D wird als Gewerbegebiet festgesetzt. Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt. Eine weitere Überschreitung sollte nicht zugelassen werden.

Die Überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen bestimmt.

Das Grundstück 2544/61 wird aktuell als Lager und Abstellfläche genutzt. Diese Fläche soll überplant und als öffentlicher Parkplatz angelegt werden.

Grünordnerische Festsetzungen sind in bereits bebauten Bereichen in der Regel nicht mehr umsetzbar und werden nur sehr zögerlich akzeptiert. Deshalb werden sie zumeist als Empfehlungen ausgesprochen. Für Bereiche, wo eine Bebauung zukünftig über den Bestand hinaus ermöglicht wird, oder für Änderungen oder für eine Neubebauung können sie als Festsetzung einfließen.

Folgende grünordnerischen Festsetzungen werden dem Rat vorgeschlagen, wobei bei einigen noch die Möglichkeit zur Umsetzung an der Örtlichkeit zu überprüfen ist.

- Die nicht überbaubaren Flächen sollen als Grünflächen festgesetzt werden.
- Verbot von Schotter- / Splittgärten (Überprüfung der Örtlichkeit in Bezug auf Zufahrten und „Vorgärten“)
- Dachbegrünung für (neue) flache Dächer
- Pflanzgebote für Bäume
- Wasserdurchlässige Befestigung für Stellplätze und Zufahrten, wo möglich

### 1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet liegt a westlichen Rand der Gemarkung Kirrweiler. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. **3,00 ha** (ohne ggf. erforderliche externe Ausgleichsflächen).



Bild 1 Geltungsbereich auf Luftbild

Die Hauptbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Bahntrasse und angrenzender Bebauung
- im Süden durch Weinbauflächen
- im Osten durch das Anwesen Hammermühle und Weinbauflächen
- im Norden durch die L515; daran nördlich Bauflächen mit Bahnhof und landwirtschaftliche Flächen

### 1.4 Darstellung der Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und "Technischen Anleitungen" zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplan-Verfahren anzuwenden sind.

Die EU-Schutzziele finden sich im Wesentlichen umgesetzt im deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Luftreinhalteplanung, Lärminderung) und seinen Verordnungen, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG - Arten-, Landschafts- und Biotopschutz), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG- Bodenschutz, Schutz vor bzw. Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen) und seiner Verordnung, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Auf Landesebene greifen weitere Regelungen wie z. Bsp. das Landeswassergesetz, Landesnaturschutzgesetz.

Auf regionaler Ebene greifen die Fachplanungen wie der Raumordnungsplan, Planung vernetzter Biotope, der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kandel.

### 1.4.1 Fachgesetze

#### Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten. Ca. 450 m südöstlich liegt das FFH-Gebiet „Modenbachniederung“ (FFH-6715-301). Westlich der L-516 befindet sich der Naturpark Pfälzerwald, Entwicklungszone.

#### Biotopkataster

Im Geltungsbereich sind keine geschützten Biotope und Biotopkomplexe verzeichnet. Die nächsten geschützten Biotope liegen im FFH-Gebiet.

#### Lärmschutz

Für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche sind die Immissionsgrenzwerte (Schadstoffe/Lärm) des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die landesrechtlichen Vorgaben maßgebend. Aktuelle Lärmuntersuchungen liegen nicht vor.

#### Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Im Geltungsbereich befinden sich keine festgesetzten oder in Aussicht genommene Schutzgebiete. Südlich liegt ein Trinkwasserschutzgebiet.

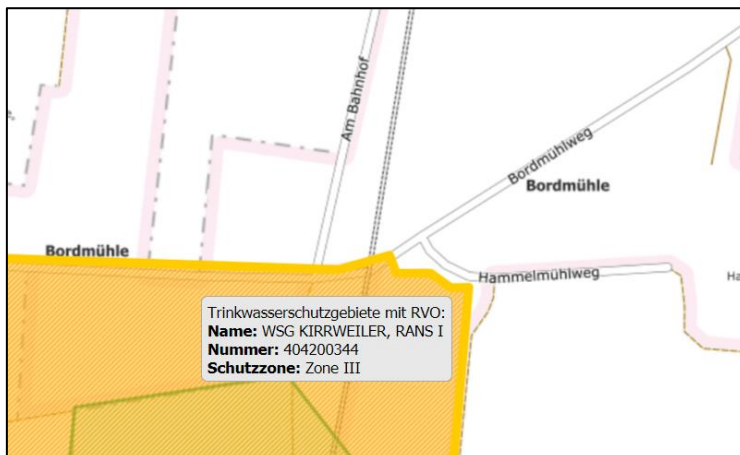


Bild 2 Wasserschutzgebiet südlich des Geltungsbereichs



Im Gebiet befinden sich gültige Wasserrechte (Einleitung in Grund- und Oberflächengewässer)



Bild 3 Wasserrechte (Geoportal)

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen. Die Verdunstung ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.

#### **Bodendenkmäler / Grabungsschutzgebiete**

Im Umfeld der Hammermühle, angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes jedoch außerhalb des Plangebietes, befindet sich das Boden- und Baudenkmal Oberschlossgut Altenkirrweiler. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 17 DSchG (RLP) / § 20 DSchG (BW) wird hingewiesen.

#### **Altablagerungen/ Altlastenverdachtsfläche/ Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt. Auf der Parzelle 2444/61 ist eine Belastung nicht auszuschließen wegen der Vornutzung als Baustoff- und Recyclinglager. Altlasten- und Bodenerkundungen notwendig. Keine Kenntnis über Bodenbelastungsgebiet oder als Bodenschutzgebiet nach § 8 Landesbodenschutzgesetz.

#### **Altbergbau / Bergbau**

Keine Rechte bekannt.

#### **Radonprognose**

Zur Bestimmung wurde die Geologische Radonkarte RLP herangezogen. Ab einem Radonpotenzial über 44 sollten besondere Maßnahmen beim Bau erwogen werden. Das Gebiet ist zweigeteilt dargestellt. Nördlich die niedrigeren Werte; südlich die höheren.

Radon-Potential	15.8 / 31.8
Radon-Permeabilität	2.0e-1 m <sup>2</sup> / 5.52-12 m <sup>2</sup>
Radon-Konzentration	28 kBq/m <sup>3</sup> / 30.8 kBq/m <sup>3</sup>

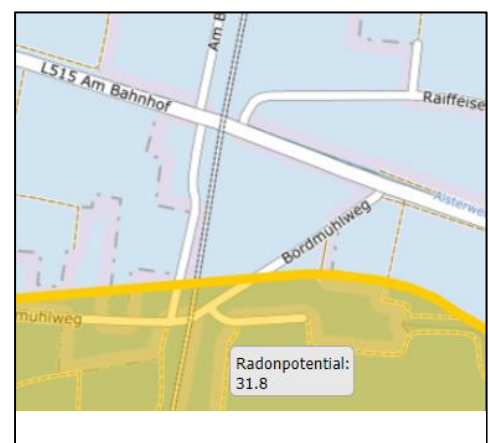


Bild 4 Radonkarte

## 1.4.2 Fachpläne

### Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar vom 15.12.2014

In der Raumnutzungskarte ist das Planungsgebiet als Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe ausgewiesen.

In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt werden für den Geltungsbereich folgende Aussagen getroffen:

Klima: Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung

Wasser: Wasserschutzgebiet (nur angrenzend)

Erholung: Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung

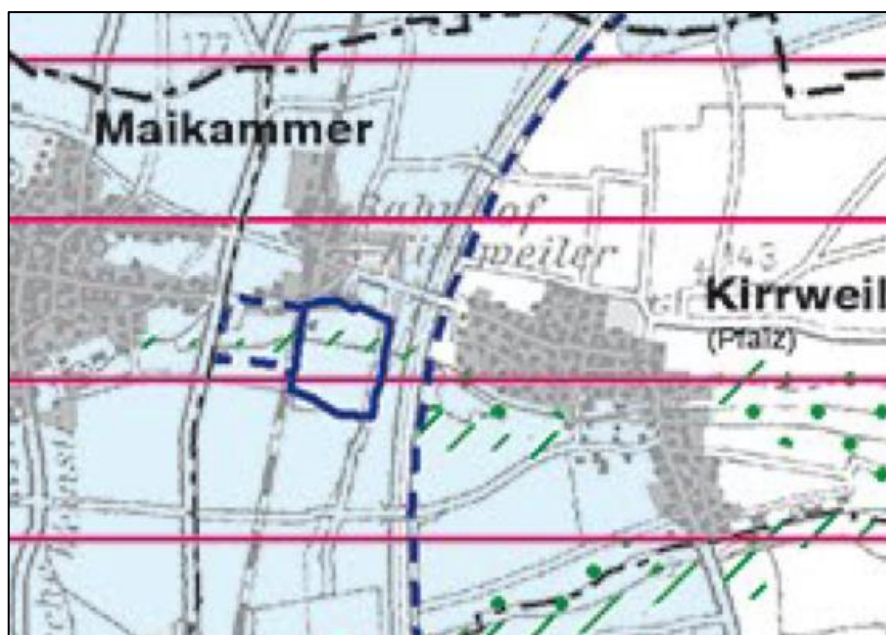


Bild 5 Erläuterungskarte ROP – Natur, Landschaft und Umwelt

### Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maikammer stellt die Fläche als gewerbliche Baufläche dar.

Dies widerspricht der tatsächlichen Nutzung. Die tatsächliche Bebauung und Nutzungsstruktur im südlichen und östlichen Bereich des Plangebietes ist von Wohnen und gemischten Nutzungen gekennzeichnet. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Bereiche im Bebauungsplan als Mischgebiet auszuweisen um diese Mischnutzung planungsrechtlich zu sichern.

Die Flächen zwischen L515 und dem Bordmühlweg sollen als gewerbliche Nutzungen gesichert werden.

### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde (2010) zeigt in der Bestandskarte die unterschiedlichen Bauflächen; die Weinbergnutzung, die saumartigen Vegetationsflächen entlang der Bahntrasse, Gartengrundstücke und den teilweise verrohrten Bach entlang der L515. Zum Teil bereits überholt.



Bild 7 Landschaftsplan - Bestand

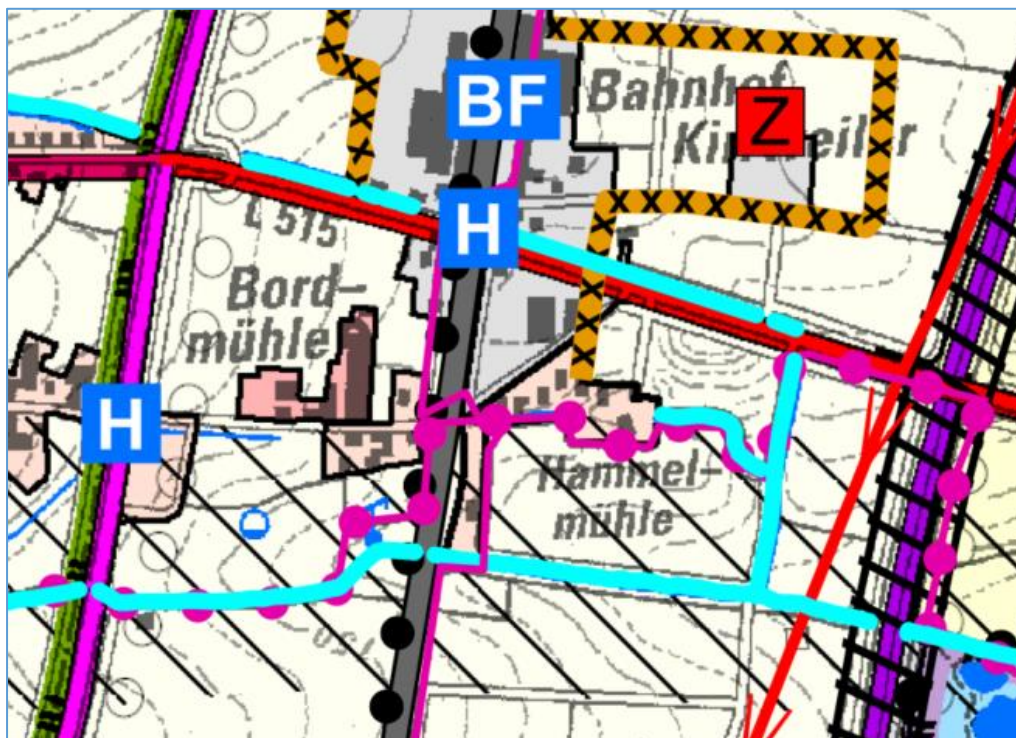


Bild 6 Landschaftsplan – Detailkarte Landschaftsbild

Der Landschaftsplan stellt eine Zersiedelungstendenz (Z) am Bahnhof Kirrweiler fest und eine mangelnde Ortsrandeingrünung

Für die im Süden des Geltungsbereichs vorgeschlagenen Erlebnisrouten wird die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen als Ziel vorgeschlagen.

## Artenschutzgutachten

Es wird ein Artenschutzgutachten in Form einer Potentialabschätzung erstellt. Auf den offenen Lagerflächen entlang der Bahntrasse ist mit Eidechsenvorkommen zu rechnen.  
für das Planungsbiet beauftragt.

## 2 BASISZENARIO - BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

Zu prüfen ist, welche **erheblichen** Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig bzw. dauerhaft erhebliche anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass keine Techniken und Stoffe bei der Umsetzung der Planung eingesetzt werden, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen werden.

Hinweis: Bisher orientierte sich die Bewertung der Schutzgüter auch in der Bauleitplanung an der Schrift „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) des Landesamts für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Rheinland-Pfalz aus dem Jahr (1998).

Im Mai 2021 wurde der Praxisleitfadens des Ministeriums für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität zur Anwendung der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) herausgegeben. Für die Bauleitplanung ist die Anwendung nicht vorgeschrieben. Dennoch erscheint es zweckmäßig sich an der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter des Praxisleitfadens zu orientieren.

### 2.1 Schutzgut Boden / Geologie / Fläche

Der Planungsraum gehört zur Großlandschaft Nördliches Oberrhein-Tiefland (22); zum Landschaftsraum Nördliche Oberhaardt (220.20). Direkt östlich an den Geltungsbereich angrenzend beginnt die SchweigenheimerLössplatte (221.4)

Als Nördliche Oberhaardt bezeichnet man die teilweise mit Löss bedeckte Vorhügelzone des Pfälzer Waldes zwischen dem Speyerbachtal bei Neustadt an der Weinstraße und dem Queichtal bei Landau. Die Nördliche Oberhaardt wird fast vollständig für Weinbau genutzt. Nur frostgefährdete Tal- und Muldenlagen weisen Grünland und Ackernutzung auf.

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind nahezu alle bebaut. Die Böden sind nahezu vollständig überformt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind nur noch auf wenigen Restflächen vorhanden.

In Bezug auf die natürliche Bodenfunktionen; natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion von Wasser sind die überbauten und teilversiegelten Fläche mit **sehr gering (1)** zu bewerten. Die nicht überbauten Flächen sind mit **gering (2)**, nur ein ganz geringer Teil mit **mittel (3)** zu bewerten.

Da keine schutzwürdigen Bodentypen und Bodenformen vorliegen, liegt die Wertigkeit des Bodens hier bei **sehr gering (1)**.

### 2.2 Schutzgut Wasser / Oberflächengewässer / Grundwasser

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich der L515 verläuft der Alsterweiler Bach. Ein Gewässer 3. Ordnung. Der ca. 200m östlich nach Süden abbiegt und in den Kropsbach mündet. Er ist insgesamt stark verändert (Strukturwerte rot)

Es liegen folgende Angaben zum Grundwasser vor:

Grundwasserlandschaft:	Quartäre und pliozäne Sedimente
Grundwasserüberdeckung:	ungünstig
Grundwasserneubildungsrate:	50-75 mm/a

(Quelle: Geoportal-Wasser)

Oberflächennahe Grundwasser sind grundsätzlich schutzbedürftig; feinkörnigen Deckschichten bieten jedoch einen guten Schutz gegen Verschmutzung. Die Grundwasserneubildungsrate ist sehr gering. Aufgrund der unmittelbaren Nähe eines Trinkwasserschutzgebietes wird dem Grundwasser eine **mittlere Wertigkeit** zugeordnet.

### 2.3 Schutzgut Pflanzen

#### Reale Vegetation:

Auf den gewerblich genutzten Flächen ist kaum Vegetation vorhanden.

Entlang der offenen Lagerflächen befindet sich Ruderalvegetation, Saum-Strukturen. (Noch keine Aufnahme erfolgt) Einordnung noch nicht möglich.

Die Privatgärten der Wohngebäude sind überwiegend als Ziergarten angelegt.

Auf der Nordseite der L515 stehen einige größere Gehölze (außerhalb des Geltungsbereichs).

Durch die Art der Nutzung sind die natürlichen Standortbedingungen verändert, und die Artenvielfalt stark eingeschränkt, so dass insgesamt von einer geringen bioökologischen Bedeutung des Gebietes ausgegangen werden kann. Damit ist Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen als **gering** einzustufen.

### 2.4 Schutzgut Tiere

Unter dem Schutzgut sind alle eingriffsrelevanten Arten bzw. Artengruppen zu berücksichtigen.

Es wurde eine Kartierung beauftragt, dabei ist vor allem der Lagerbereich entlang der Bahntrasse zu betrachten. Es ist mit Vorkommen geschützter Tierarten zu rechnen. Potenzielle Vorkommen von Eidechsen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es werden Brutvögel der Siedlungsbereiche in den Gärten der Wohngebäude vermutet.

Das Schutzgut Tiere wird mit **mittel bis hoch** bewertet.

### 2.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima des Oberrheingrabens zeichnet sich durch milde Winter und warme Sommer aus. Die Durchschnittstemperatur beträgt in der Rheinebene knapp über 10 °C. Die Monatsmittel liegen im Januar in der Ebene im positiven Bereich. Die Sommermittel betragen im Juli bis 19 °C in der Ebene. Die Differenzen der monatlichen Temperaturextreme sind in der Ebene deutlich stärker als in höheren Lagen.

Am Haardtrand fallen die Niederschlagswerte infolge der Lage im Windschatten rasch auf 600 mm ab. Dieser Wert wird in Teilen der Ebene noch unterschritten. In der Rheinebene gibt es ein ausgesprochenes Niederschlagsmaximum im Sommer (Juni-Juli-August) und ein Niederschlagsminimum im Winter (Februar-März). Die Niederschläge im Sommer gehen zum Großteil als heftige Konvektionsschauer nieder. Die Hauptwindrichtung ist Westen, dann Südwest.

Der Rheingraben ist gekennzeichnet durch besonders häufig auftretende Wärme- und Schwülebelastung. Während die Höhen in den langjährigen Messreihen 1951-70 praktisch keine Temperaturen über 30 °C aufweisen, zählt die Oberrheinebene 10 heiße Tage pro Jahr mit einem Temperaturmaximum von 30 °C.

Sommertage mit einem Maximum über 25 °C treten auf den Höhen 11 mal, im Rheingraben jedoch 42 bis 50 mal auf. Die Belastungssituation im Rheingraben wird durch den Klimawandel verschärft. Die Thermische Situation wird als heiß bis dauerheiß eingeordnet. (Umweltatlas RLP)

Die Grundstücke sind überwiegend bebaut und versiegelt. Die wenigen Gartenanteile sind in Bezug auf die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion mit **gering (2)** zu bewerten.

Darüber hinaus sind zukünftig verstärkt die Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgasenken / -speicher zu beachten. Die Zuordnung der Klimaschutzfunktion erfolgt über die Bodenformengesellschaft. Aktuell gibt es in RLP noch keine ausreichende Datengrundlagen. Die Zuordnung zu den Klassen der Kohlenstoffvorräte ist nur annäherungsweise möglich

Gemäß der (BDF50) liegen hier Böden aus äolischen Sedimenten mit Parabraunerden aus Löss vor. Aufgrund der starken Versiegelung und Bebauung diese Funktion ebenfalls mit **gering (2)** zu bewerten.

## 2.6 Schutzgut Landschaftsbild /Ortsbild

Das Landschaftsbild ist gemäß (LKompVO) in seiner Vielfalt als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes zu beurteilen. Das Landschaftsbild ist bezogen auf den Geltungsbereich keiner der im Praxisleitfaden aufgezeigten wertvolleren, natürlichen Landschaftskategorien zuzuordnen. Das Schutzgut wäre als **gering (2) bis mittel (3)** zu bewerten.

Das Landschaftserleben wird einerseits ganz maßgeblich geprägt von der Szenerie des Gebirgsrandes mit weit über 600 m ü.NN aufragenden Bergen und des Haardtrandes mit einzelnen Burgen, andererseits vom weiten Blick in die Rheinebene. (Auszug Landschaftsplan)

Die Vorbelastung im Geltungsbereich durch die vorhandene und angrenzende Bebauung und die Autobahn ist hoch.

Das Landschaftsbild wirkt auch im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft auf die landschaftsgebundene Erholung. Dies steht damit in direkter Beziehung zum Schutzgut Mensch.

Die Deutsche Weinstraße ist ein international bekanntes touristisches Zielgebiet, das auch die Randzone des Pfälzer Waldes und attraktive Bereiche innerhalb des Pfälzer Waldes umfasst. Alle Mitgliedsgemeinden der VG haben Fremdenverkehrsfunktion. (Auszug Landschaftsplan)

Der Geltungsbereich selbst ist im aktuellen Zustand für das Schutzgut Erholung nicht relevant.

Elemente von besonderer Erlebnis- oder Wahrnehmungsqualität fehlen.

Der Bahnhofpunkt ist für den Fremdenverkehr von hoher Bedeutung, weil immer mehr Erholungssuchende mit der Bahn anreisen. Es ist ein wichtiges Ziel dieses Bebauungsplanes durch die Herstellung sicherer und optimierter Radwegverbindungen, durch Verbesserung des Bahnumfeldes die Attraktivität des Gebietes insgesamt zu steigern. Der Planungsraum ist in Bezug auf die landschaftsgebundene Erholung mit **mittel (3)** bewertet.

## 2.7 Schutzgut Mensch/ Gesundheit

Das Schutzgut steht in enger Verbindung und Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern, weshalb hier Querverweise untereinander aufgeführt werden.

Die unter dem Schutzgut Landschaftsbild und Erholung getroffenen Aussagen und Wertigkeiten sind insbesondere aus Sicht des Menschen zu beurteilen.

Ein besonderes Kriterium in der Beurteilung des Schutzgutes wird der Gesundheit eingeräumt. Alle Faktoren, die das Schutzgut Mensch negativ beeinflussen könnten, sind **von hoher bis sehr hoher-Bedeutung**.

## 2.8 Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren.

Im Gebiet selbst sind keine schützenswerten Güter bekannt. Jedoch befindet sich unmittelbar bei der Hammermühle ein Grabungsschutzgebiet „Oberschlossgut Altenkirrweiler“. Kulturhistorische bzw. landeskundlich kommt dem Schutzgut eine **geringe** Bedeutung zu.

## 3 WIRKUNGSPROGNOSE

Gemäß BauGB sind im Umweltbericht insbesondere die **erheblichen** Auswirkungen der Planung auf den Umweltzustand darzustellen.

Es sollen insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben, auf die Belange nach BauGB § 1(6) Nr.7 a bis j beschrieben werden.

Mögliche, erhebliche Auswirkungen können sein direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben sein. (BauGB)

### 3.1 Wirkfaktoren / Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen

**Wirkfaktoren** werden unterschieden in baubedingte (temporäre), anlagebedingte (dauerhafte) und betriebsbedingte (durch Nutzung) Auswirkungen.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Bei baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um während der Bauphase auftretende Auswirkungen, die sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen lassen.

Zu den Wirkfaktoren zählen temporäre Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Lagerflächen. Hinzu kommen Lärm, Erschütterungen und Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge.

Auswirkungen: Bodenverdichtung, gestörter Wasserabfluss, Störung von Lebensräumen für Flora und Fauna, Störung des Landschaftsbildes, Gefahr von Schadstoffeinträgen in Boden und Grundwasser, Belastung von Luft und Klima, Belastung von Anwohnern.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch die Bebauung selbst und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt sind.

Zu den Wirkfaktoren zählen Bodenabtrag, Bodenumschichtungen, Versiegelung durch Gebäude, Zufahrten, Stellplätze, Erschließungsstraße; Reduzierung von Lebensräumen, Flächenverbrauch und Umnutzung, Zerschneidung von Sichtachsen, Behinderung von Kaltluftabflüssen.

Auswirkungen: Verlust sämtlicher Bodenfunktionen, Verdichtung und Umlagerung von Boden, Erwärmung bezogen auf das Lokalklima, Beschleunigter Wasserabfluss, Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, Verlust von Lebensraum, Nahrungs- und Bruthabitaten, Verlust landwirtschaftlicher

Produktionsflächen, Verlust versickerungsfähiger Flächen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; Erhöhung der thermischen Belastung im und in den angrenzenden Wohngebieten.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Im Unterschied zu den bau- und anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich die betriebsbedingten Auswirkungen auf diejenigen Wirkfaktoren, die direkt auf die Nutzung zurückzuführen sind.

Zu den Wirkfaktoren zählen Lärm- und Lichtemissionen, Schadstoffemissionen durch Verkehr, Heizung und die technischen Anlagen der Nutzer selbst.

Auswirkungen: Störung angrenzender Lebensräume von Pflanzen und Tieren, Störung von Bewohnern angrenzender Wohnbereiche, Belastung von Luft/ Klima

### **Wechselwirkungen - Wirkungsgefüge**

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als **komplexes Gefüge** kennzeichnet. So kann die Beeinträchtigung eines Potentials negative Wirkungen auf andere Potentiale entfalten, aber auch positive Effekte bewirken.

Es bestehen zum Beispiel enge Zusammenhänge zwischen dem Boden und dem Wasserhaushalt, indem die Versiegelung und Verdichtung des Bodens die Grundwasserbildung und Wasserspeicherung im Boden behindern. Natürliche Versickerung und Wasserspeicherung im Boden kann sich positiv auf die Vegetation und Fauna auswirken, kann jedoch unter Umständen auch negativ wirken.

Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam die Standortbedingungen für die Vegetation und Tierwelt.

Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden.

Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Landschaft, deren Verarmung oder Störung die Erholungseignung verringert.

## **3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Naturpotentiale im Geltungsbereich. Es kommt weder zu einer Verschlechterung noch zu einer Verbesserung. Der gegenwärtige Zustand bliebe erhalten.

## **3.3 Prognose der Auswirkungen und Kompensationsmaßnahmen**

Die Auswirkungen werden erst im Verfahren näher untersucht.

Für die Schutzgüter wird eine erste Einschätzung in Bezug auf die Erheblichkeit abgegeben.

Die Beschreibung der Auswirkungen und die Vorschläge zur Kompensation dienen dem Abwägungsprozess. Es werden die Maßnahmen aufgezeigt, die ermittelt wurden und die notwendig sind, um Konflikte mit bzw. Beeinträchtigungen von Schutzgütern / Naturpotentialen auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.

### **3.3.1 Schutzgut Boden / Fläche**

Die Fläche ist überwiegend bebaut. Die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen für Stellplätze und Erschließung sind noch nicht berechnet. Die Versiegelung wird jedoch höher als 200 m<sup>2</sup> sein und ist damit nicht mehr unerheblich.



### **3.3.2 Schutzgut Wasser**

Durch die Versiegelung wird die Versickerung von Niederschlagswasser nachhaltig und dauerhaft unterbunden. Folgen sind u.a. eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses bei Niederschlägen. Das Wasserrückhaltevermögen wird durch den Flächenverlust ebenfalls vermindert. Bei Bauarbeiten, die im Bereich des Grundwasserspiegels durchgeführt werden, besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags. Flächenversiegelungen von unbelasteten Flächen rufen erhebliche Auswirkungen hervor.

Auch hier gilt: Die Fläche ist überwiegend bebaut. Die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen für Stellplätze und Erschließung sind noch nicht berechnet. Die Versiegelung wird jedoch höher als 200 m<sup>2</sup> sein und ist damit nicht mehr unerheblich.

### **3.3.3 Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt**

Es sind die Ergebnisse der Artenschutzuntersuchung abzuwarten.

Bei Betroffenheit geschützter Arten ist ein Eingriff erheblich.

In der Regel kann aber durch geeignete Maßnahmen eine Verträglichkeit hergestellt werden.

### **3.3.4 Schutzgut Klima / Luft**

Gebäude und befestigte Flächen heizen sich stärker auf als Vegetationsflächen und erhöhen die Umgebungstemperatur. Durch den Bau von zusätzlichen Gebäuden ist mit einer zusätzlichen Belastung zu rechnen. Die Auswirkungen sind bezogen auf das Gesamtvolumen des Bestands als weniger erheblich zu beurteilen.

### **3.3.5 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung**

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet.

### **3.3.6 Mensch / Gesundheit**

Das Schutzgut steht in enger Verflechtung / Wechselwirkung zu allen anderen Schutzgütern.

Zum Beispiel wirken Versiegelungen -Schutzgut Boden und Wasser- auf das Schutzgut Klima und Luft (Aufheizung), was sich direkt auf das Schutzgut Mensch auswirkt.

Zum Schutzgut Landschaftsbild / Erholung besteht ebenfalls eine enge Verflechtung, da der Mensch derjenige ist, der von diesem Schutzgut vorrangig betroffen ist.

Für das Schutzgut sind alle Faktoren, die das Schutzgut, insbesondere die Gesundheit, negativ beeinflussen könnten, von erheblicher Bedeutung.

Zu den etwaigen Auswirkungen in Bezug auf den Lärm durch den Ausbau und Nutzung von Parkplätzen und des Bordmühlweges für die angrenzende Misch- / Wohnbebauung können im derzeitigen Verfahrensstand noch keine Aussagen getroffen werden.

### **3.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Es sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich bekannt. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### 4 MASSNAHMEN ZUR TEXTLICHEN FESTSETZUNG

Im Laufe des Verfahrens werden Maßnahmen formuliert, , mit denen die nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

Es handelt sich um grünordnerische und artenschutzrechtliche Festsetzungen. Maßnahmen, die den Artenschutz betreffen, sind grundsätzlich und zwingend einzuhalten und unterliegen nicht der Abwägung.

##### 4.1 Maßnahmen allgemein

Die Maßnahmen werden im Laufe des Verfahrens formuliert

##### 4.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Im noch zu erstellenden Gutachten sind die ggf. erforderlichen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen. Artenschutzrechtlichen Maßnahmen **unterliegen nicht der Abwägung**.

##### 4.3 Pflanzliste, Pflanzqualität, Ausführung

Wird im Verfahren individuell erstellt.

#### 5 BILANZIERUNG

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wurde bisher in Rheinland-Pfalz überwiegend **verbal-argumentativ** vorgenommen. Dabei orientierten sich die Bewertungskriterien für die Naturpotentiale (Schutzgüter) vorrangig an den Vorgaben der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“, (HVE) des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht von 1998. Danach waren in erster Linie die erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu beschreiben, zu bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation festzulegen.

Für die Bilanzierung in der Bauleitplanung wurde, ergänzend zu den HVE, regelmäßig auf die Flächenkategorien und Wertstufen der Rote Liste Arten, zurückgegriffen. Da diese Art der Punktbewertungen mit relativen wenigen Biotoptypen auch deutliche Schwächen aufzeigt, war es bisher schon üblich individuelle Anpassungen vorzunehmen um einzelne Flächen, ihrer tatsächlichen Wertigkeit entsprechend, höher oder niedriger zu bewerten.

2018 ist die Landeskompensationsverordnung in Kraft getreten, die sich an der Bundeskompensationsverordnung von 2013 orientierte, aber noch keine Richtlinien in Bezug auf die Bewertung der Schutzgüter, außer Landschaftsbild, vorgab. Dies wurde mit einen Praxisleitfaden vom Mai 2021 nachgeholt.

Die Landeskompensationsverordnung gilt **nicht** für die Vorhaben der Bauleitplanung, gleichwohl ist es hilfreich sich am Leitfaden zu orientieren, da die Vergleichbarkeit der Verfahren in Bezug auf Bewertung und Ausgleichsmaßnahmen dadurch verbessert wird.

Einige Verwaltungen empfehlen deshalb die, ggf. modifizierte, Anwendung auch für das Bauleitplanverfahren. Für bereits laufende Verfahren ist die Anwendung allerdings nur sehr eingeschränkt möglich.

Für Bauleitplanverfahren in bereits bebauten Gebieten ist die Anwendung beider Methoden insgesamt schwieriger als bei Verfahren mit un bebauten Flächen. Insbesondere dann, wenn sich die Bestände innerhalb eines Geltungsbereichs deutlich voneinander unterscheiden. Hier müssen einzelne Grundstücke u.U. einzelfallbezogen betrachtet werden. Die Einordnung in die vorgegebenen Kategorien des betreffenden Schutzgutes und dessen Bewertung ist nach den vorgegebenen Parametern nicht immer eindeutig möglich. Deshalb erscheint gerade im Bestand die verbal-argumentative Betrachtung dann doch wesentlich zielführender.

## **6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **6.1 Alternativenprüfung**

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind lediglich Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereichs zu prüfen. Es werden daher keine Planungsalternativen untersucht.

### **6.2 Krisenfälle**

Die nach BauGB und UVP bezeichneten Krisenfälle sind für den aktuellen Angebotsbebauungsplan und den Umweltbericht nicht relevant.

### **6.3 Methodik, Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

- wird im Laufe des Verfahrens erstellt –

### **6.4 Monitoring**

- wird im Laufe des Verfahrens erstellt –

### **6.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung zum Umweltbericht**

- wird im Laufe des Verfahrens erstellt –

## **7 LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS**